

BL_GERICHTE BGE 141 V 281 vom 25. Juli 2005

BL Gerichte, 2005-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_BGE_141_V_281

FR: BL_GERICHTE BGE 141 V 281 du 25 juillet 2005

IT: BL_GERICHTE BGE 141 V 281 del 25 luglio 2005

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Prozessführung werden die Verfahrenskosten vorläufig auf die Gerichtskasse genommen.

E. 3

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 3'990.20 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

E. 4

Der Antrag des Beschwerdeführers, die IV-Stelle sei zur Übernahme der Kosten für den Bericht der F.____ vom 22. Mai 2017 in Höhe von Fr. 40.-- zu verpflichten, wird abgelehnt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.